

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 7 L 921/23

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch die Eltern
Zossen,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Daniel Grosche, Potsdamer Platz 10,
10785 Berlin, Az.: 23/5803,

g e g e n

1. den Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin - Rechtsamt -, Am
Nuthefieß 2, 14943 Luckenwalde, Az.: 30.80.51.92.178/23,
2. die Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Marktplatz 20/21, 15806
Zossen,

Antragsgegner,

wegen: Kindergartenrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 18. Dezember 2024

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Beschluss zu 1. - bzw. gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
(RVG) - Beschluss zu 2. -

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Antragsgegner.

2. Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

1.

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO das Verfahren einzustellen und nach § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Dabei entspricht es in der Regel billigem Ermessen, demjenigen Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung bei nur noch summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre oder der die Erledigung des Rechtsstreits aus eigenem Willensentschluss herbeigeführt hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02. Februar 2006 - 1 C 4.05 - BeckRS 2006, 21286).

Ausgehend hiervon entspricht die Belastung beider Antragsgegner mit den Kosten des nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreien Verfahrens, für die § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) gilt, billigem Ermessen.

Dies gilt für die Antragsgegnerin zu 2. jedenfalls schon deshalb, weil sie dem Begehren des Antragstellers mit dem Nachweis eines Betreuungsplatzes in der [REDACTED] [REDACTED] entsprochen und diesen damit klaglos gestellt hat.

Dies gilt auch für den Antragsgegner zu 1. deshalb, weil der gegen ihn gerichtete Antrag ohne das erledigende Ereignis voraussichtlich zum jedenfalls ganz überwiegenden Teil Erfolg gehabt hätte. Der am 12. November 2021 geborene Antragsteller hatte den für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung notwendigen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, weil ihm ab dem 12. November 2022 gemäß § 24 Abs. 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) ein

- nicht unter Kapazitätsvorbehalt stehender (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 - juris Rn 35) - Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege zustand. Dieser Rechtsanspruch bestand gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und damit - seit seinem Zuzug nach Zossen am 01. August 2023 - gegenüber dem Antragsgegner zu 1. (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, § 85 Abs. 1 SGB VIII, § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, § 69 SGB VIII, § 1 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - AGKJHG -). Dem Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung hätte voraussichtlich auch nicht eine objektive Unmöglichkeit des Nachweises eines bedarfsgerechten Platzes entgegengestanden. Denn mit dem - nicht durch prüfbare Angaben unterlegten - Vorbringen des Antragsgegners zu 1., dass in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Zossen kurzfristig kein freier Platz zur Verfügung stehe und dass auch in Tagespflegestellen und in der Gemeinde Rangsdorf keine freien Kapazitäten bestünden, ist eine objektive Unmöglichkeit nicht dargetan (vgl. zu den Darlegungsanforderungen: VGH Kassel, Beschluss vom 12. Februar 2020 - 10 B 2754/19 - juris Rn 5 ff., Rn 8; OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. November 2019 - 10 OB 210/19 - juris Rn 9). Der danach dem Grunde nach bestehende Anspruch bestand voraussichtlich allerdings nicht im geltend gemachten Umfang von 9,6 Stunden täglich, was 48 Stunden wöchentlich entspricht. Zwar stellt der Bescheid der Antragsgegnerin zu 2. vom 10. August 2023 einen Betreuungsanspruch in dieser Höhe fest. Diese Feststellung gilt aber nur für den Besuch der [REDACTED] in Berlin. Das ergibt sich daraus, dass der Bescheid vom 10. August 2023 ausdrücklich auf der Grundlage des Antrags vom 25. Juli 2023 ergangen ist, der sich (allein) auf die Feststellung des Rechtsanspruchs im Rahmen der Kindertagesbetreuung zur Kostenübernahme für die Betreuung in der [REDACTED] Berlin bezog. Mit Blick auf den im vorliegenden Verfahren begehrten Nachweis eines wohnortnahen Betreuungsplatzes dürfte ein Anspruch auf einen Betreuungsumfang von 48 Stunden wöchentlich bzw. 9,6 Stunden täglich aber nicht gegeben sein. Denn die Mutter des Antragstellers arbeitet 40 Stunden wöchentlich, die sie laut Bestätigung ihres Arbeitgebers zu einem überwältigenden Anteil von ihrer Wohnung aus erbringt. Bei dieser Sachlage dürfte einiges dafür sprechen, dass - unter Berücksichtigung ihrer Arbeitszeit und der Wegezeiten zwischen Wohnung und wohnortnaher Betreuungsstelle - ein Bedarf von nur 9 Stunden täglich, mithin 45 Stunden wöchentlich bestand. Soweit der Antrag danach hinsichtlich des begehrten Betreuungsumfangs in Höhe von drei Stunden wöchentlich erfolglos geblieben wäre, hätten dem

Antragsgegner zu 1. nach § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO dennoch die Kosten auferlegt werden können, weshalb es auch im Rahmen der hier zu treffenden Kostenentscheidung der Billigkeit entspricht, das allenfalls geringfügige Unterliegen des Antragstellers unberücksichtigt zu lassen.

Schließlich hatte der Antragsteller wohl auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. An diesem hätte es nicht etwa deshalb gefehlt, weil er über einen Betreuungsplatz in der [REDACTED] verfügte. Denn dieser Betreuungsplatz war seit seinem Umzug nach Zossen nicht bedarfsgerecht. Die Bedarfsgerechtigkeit eines Platzes setzt neben der in zeitlicher Hinsicht notwendigen Abdeckung des bescheinigten oder gegebenenfalls glaubhaft gemachten Betreuungsbedarfs (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04. Februar 2021 - OVG 6 S 58.20 - juris Rn 7) voraus, dass der Betreuungsplatz für das Kind und seine Eltern in zumutbarer Zeit zu erreichen ist. Wann ein angebotener Betreuungsplatz für Eltern und Kind noch zumutbar oder schon unzumutbar erreichbar ist, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig, wobei in die Betrachtung des Einzelfalles unter anderem die Entfernung zur Arbeitsstelle und zur Wohnung und der mit dem Bringen und Abholen des Kindes einhergehende zeitliche Aufwand für die Eltern oder den primär betreuenden Elternteil (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 22. März 2018 - OVG 6 S 2.18 - juris Rn 16 und vom 12. Dezember 2018 - OVG 6 S 55.18 - juris Rn 5 ff.), mithin auch die zur Verfügung stehenden Transportmittel und Nahverkehrsverbindungen, die Aufgabenteilung in der Familie und die Arbeitszeiten der Eltern einzubeziehen sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. März 2022 - OVG 6 S 9/22 - juris Rn 3). Ausgehend hiervon war dieser Platz seit dem Umzug nicht mehr bedarfsgerecht, weil er von der Wohnung des Antragstellers aus laut google maps bei Nutzung eines Autos mit einem Zeitaufwand von 40 bis 65 Minuten und mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit einem Zeitaufwand von ca. 55 Minuten zu erreichen war. Ein zeitlicher Aufwand in dieser Höhe ist - zumal der Weg zur Kita in Berlin hier nicht mit Arbeitswegen kombinierbar ist, weil der Vater des Antragstellers im Schichtdienst und die Mutter des Antragstellers ganz überwiegend von zu Hause aus arbeitet - erkennbar unzumutbar. Im Übrigen hätte sich der Anordnungsgrund bereits daraus ergeben, dass der Antragsteller ohne zeitnahen Nachweis eines wohnortnahen Betreuungsplatzes einen wirksamen Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren nicht hätte erreichen können. Denn er hätte entweder weiterhin auf unabsehbare Zeit einen unzumutbaren Zeitaufwand für sich und seine Eltern in Kauf nehmen oder

- um diesen zu vermeiden - auf frühkindliche Förderung ganz verzichten müssen. Bei dieser Sachlage wäre der Antragsteller zudem in schlechthin unzumutbarer Weise belastet worden, weshalb das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dem Erlass der einstweiligen Anordnung nicht entgegengestanden hätte.

2.

Auf den Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit ist die Festsetzung auf der Grundlage der Vorschriften der § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 RVG i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) vorzunehmen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist der Wert von 5.000,00 Euro mit Blick auf die Vorläufigkeit der im vorliegenden Verfahren begehrten Regelung halbiert worden (vgl. Beschluss vom 29. August 2018 - OVG 6 L 47.18 - juris).